



Bundesministerium  
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie  
Abteilung IV/ST1 (Kraftfahrwesen)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2020	UV/GSt/Ru/SP	Richard Ruziczka	DW 12423	DW 142423	18.03.2021
0.823.641		Nermina Hajdarevic	DW 12460	DW 142460	

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (68. Novelle zur KDV 1967)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### **Inhalt des Entwurfs:**

Im vorliegenden Verordnungsentwurf werden eine Reihe von Anpassungen und Aktualisierungen vorgenommen. Dazu zählen insbesondere die Festsetzung der zulässigen Höchstgewichte von emissionsfreien, überlangen Gelenkombussen mit vier Achsen mit 33.500 kg, sowie von vierachsigen Doppelgelenk-Oberleitungs-Omnibussen mit 39.000 kg, die Geschwindigkeitsbegrenzung von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einer Breite von mehr als 2,55 m auf 50 km/h, Anpassungen hinsichtlich der Vorschriften betreffend die Fahrschulausbildung und eine geringfügige Preiserhöhung für Kennzeichentafeln von Kraftfahrzeugen.

#### **Das Wichtigste in Kürze:**

- Die vorgesehene Streichung der Pausenregelung bei der Zusammenlegung von zwei Unterrichtseinheiten im Rahmen der praktischen Fahrausbildung wird abgelehnt.
- Die vorgeschlagene Änderung hinsichtlich der Führung von Aufzeichnungen des Ausbildungshergangs im Rahmen der Fahrschulausbildung wird abgelehnt und eine konsumentInnenfreundlichere Ausgestaltung dieser Bestimmung verlangt.
- Zu den weiteren Änderungen des Novellierungsentwurfs wird kein Einwand erhoben.

**Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:****Zu Z 6 (§ 64b Abs 2):**

In der bisherigen Bestimmung wurde festgelegt, dass bei der Fahrschulausbildung eine Unterrichtseinheit 50 Minuten beträgt und zwischen den Unterrichtseinheiten eine Pause von zehn Minuten zu halten ist. Weiters können zwei Unterrichtseinheiten auch zusammengefasst werden, „wobei anschließend dann eine Pause von mindestens 20 Minuten einzuhalten ist“. Nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll im letzten Satz des gegenständlichen Absatzes der letzte Halbsatz über die 20-minütige Pause entfallen, wodurch bei Zusammenlegung von Unterrichtseinheiten eine klare Regelung der Pausen im Kraftfahrrecht verloren geht.

Die verpflichtende Einhaltung der vorgesehenen 20-minütigen Pause nach zwei zusammengelegten Einheiten ist für die Gewährleistung insbesondere der Verkehrssicherheit auf der Straße durch die Begrenzung der durchgehenden Fahrtdauer sowie der Qualität der Unterrichtseinheiten unerlässlich.

Die Begründung der Streichung dieser 20-minütigen Pause in den Erläuterungen, wonach die bisherige Regelung der KDV mit Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (AZG) und dem Kollektivvertrag für Kraftfahrerschulen problematisch sein könnte, kann aus Sicht der Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen nicht nachvollzogen werden.

Diese nach der KDV festgelegte Pause ist nicht als Arbeitspause iSd AZG bzw kollektivvertraglichen Bestimmungen zu verstehen. Der Fahrlehrer kann in dieser Zeit andere Tätigkeiten verrichten. Bei Fahrstunden beispielsweise ist es vielmehr als Lenkunterbrechung zu verstehen, wodurch die oben erwähnte Verkehrssicherheit gewährleistet werden soll.

Die BAK lehnt daher die vorgesehene Streichung des letzten Halbsatzes im letzten Satz von Absatz 2 ab und tritt für die unveränderte Beibehaltung der bisherigen Bestimmung ein.

**Zu Z 9 (§ 64b Abs 8b):**

In den Absätzen 8 bis 8b von § 64b sind Vorschriften über die besonderen Aufzeichnungen des Ausbildungsganges von FahrschülerInnen und über die Nachweise für den von FahrlehrerInnen erteilten praktischen Fahrunterricht enthalten. Die Aufzeichnungen sind täglich zu erstellen und müssen sowohl von den FahrschülerInnen als auch von den FahrlehrerInnen unterzeichnet werden. Da diese Aufzeichnungen auch elektronisch geführt werden können, soll laut vorliegendem Entwurf für den Fall von Internetproblemen eine Nachfrist von bis zu fünf Werktagen gesetzt werden, in der die Unterzeichnung nachgeholt werden kann.

Die BAK lehnt diese Änderung ab und verlangt eine Verbesserung der Bestimmungen betreffend der genannten Aufzeichnungen im Interesse der KonsumentInnen.

Da es kaum vorstellbar ist, dass die Zugänglichkeit zum Internet für fünf Tage nicht möglich sein könnte, verlangt die BAK, dass in solchen Fällen – wie bisher – eine handschriftliche

Aufzeichnung zu unterfertigen und längstens am darauffolgendem Werktag elektronisch einzutragen ist.

Da sich in letzter Zeit bei unserer konsumentenschutzrechtlichen Beratung Beschwerden über Schwierigkeiten der FahrschülerInnen häufen, zu ihren Aufzeichnungsnachweisen zu gelangen und dies auch immer wieder in der Praxis bei Schließungen von Fahrschulen zu Problemen führt, fordert die BAK, dass handschriftlich oder elektronisch geführte Aufzeichnungen den FahrschülerInnen auszuhändigen sind.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

